

# RS Vwgh 1988/2/25 86/06/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0067/78 E 15. Februar 1978 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Berufung ist nur dann gesetzmäßig erhoben worden, wenn sie einen Berufungsantrag und eine Berufungsbegründung enthält. § 63 Abs 3 AVG 1950 darf im Geiste des Gesetzes nicht formalistisch ausgelegt werden; die Berufung muß aber wenigstens erkennen lassen, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. (Hinweis auf Mannlicher/Quell, Das Verwaltungsverfahren, 8. Auflage, Seite 344)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986060139.X01

## Im RIS seit

03.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)